



Überall für alle

SPITEX
Zollikon

Reglement über die Verwendung der Spendenfonds der Spitex Zollikon

1. Allgemein

Die Spitex Zollikon hat drei Fonds:

- Betriebs- und Infrastrukturfonds
- Personalfonds
- Patientenfonds

Dieses Reglement bezieht sich auf die Verwaltung und die Verwendung der Mittel dieser Fonds.

2. Äufnung

Die Fonds werden in der Regel durch Spenden, Erbschaften, Legate oder Schenkungen gespeisen. Einlagen ohne Zweckbestimmung werden den einzelnen Fonds je zu einem Drittel zugeführt.

3. Verwendungszweck

Die Fondsmittel sind in der Regel wie folgt zu verwenden:

Betriebs- und Infrastrukturfonds:

- Finanzierung von ausserordentlichen Investitionen
- Planung und Realisierung von betrieblichen Projekten.
- Sonstige Spezialausgaben

Personalfonds:

- Finanzielle Unterstützung des Personals in Härtefällen
- Finanzierung von Weiterbildungsmassnahmen
- Finanzierung von Mitarbeiteranlässen und Benefits

Patientenfonds:

- Finanzielle Unterstützung von Klienten in Härtefällen

4. Verfügungsgewalt

Für Vergabungen gilt die Zeichnungsberechtigung im Geschäftsreglement und die Unterschriften- und Finanzkompetenz-Regelung der Spitex Zollikon. Für die Auszahlungen wird auf die interne Unterschriften- und Visumsregelung verwiesen.

5. Fondsleistungen

Alle Gesuche für Fondsleistungen sind begründet der Geschäftsleitung einzureichen. Diese hat die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und über die Gesuche direkt zu entscheiden oder sie an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

Gesuche der Geschäftsleitung sind an das Präsidium einzureichen. Diese hat die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und über die Gesuche direkt zu entscheiden oder sie an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

6. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung über alle Fonds erfolgt durch die Buchhaltung der Spitex. Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen, jährlich abzuschliessen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

7. Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Spitex Vereins Zollikon wird mit den Fonds gemäss Art. 20 der Vereinsstatuten verfahren.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den Vorstand am 26. Juni 2014 genehmigt worden und tritt rückwirkend auf 1. Januar 2014 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement von Zollikon, 23. Oktober 1995
angepasst 12.04.2010 gemäss Vorstandsentscheid Protokoll 86

Jacqueline Gernet
Präsidentin

Robert Schmidli
Quästor